

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

01/2016

I. Judikatur

1. OGH 23.2.2016, 6 Ob 160/15 w, Business Judgement Rule, PSR 2016/23, 95 ff, RdW 2016/368, 478 ff, ecolex 2016/306, 695 ff [Anm Reich-Rohrwig]

- a) Das Prinzip der Business Judgement Rule ist dem Grunde nach auch auf die Vertretungsorgane von Privatstiftungen anwendbar.
- b) Dem Stiftungsvorstand kommt im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion bei Ausübung seiner (unternehmerischen) Entscheidungen ein Ermessensspielraum zu, wenn er auf Grundlage ausreichender Information, das seiner Absicht nach Beste für die Privatstiftung erreichen will und sich nicht von sachfremden Interessen leiten lässt. Er schuldet deshalb nicht einen bestimmten Erfolg, sondern nur eine branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung und hat die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters einzuhalten.
- c) Die Business Judgement Rule kann sowohl bei Fragen der Haftung als auch bei der Abberufung von Organmitgliedern wegen grober Pflichtverletzung herangezogen werden. Für eine Abberufung des Stiftungsvorstands nach § 27 Abs 2 Z 1 PSG ist dann kein Raum, wenn dem Stiftungsvorstand aus haftungsrechtlicher Sicht überhaupt kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er nach den Kriterien der Business Judgement Rule den an ihn gestellten Sorgfaltsmaßstab eingehalten hat.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob160-15w.pdf>

2. OGH 31.7.2015, 6 Ob 79/15 h, Stimmrechtsverbot einer Privatstiftung als Aktionärin einer AG, PSR 2015/48, 184, ZFS 2015, 291 ff

Aufbauend auf der Entscheidung 6 Ob 26/08 y, in der der OGH entschieden hat, dass der Stimmrechtsausschluss von Stiftungsvorstandsmitgliedern einer Privatstiftung deren Stimmrecht als Aktionärin einer AG zum Ruhen bringt, sofern dieses Vorstandsmitglied die juristische Person beherrscht, hält der OGH in dieser Entscheidung fest, dass das Stimmrecht der Privatstiftung nicht weiterhin ruht, wenn zwischenzeitlich andere Personen als Vorstandsmitglieder tätig sind und der Einfluss der vom Stimmrecht ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder auf die neuen Stiftungsvorstandsmitglieder nicht feststeht.

3. OGH 14.1.2016, 6 Ob 244/15 y, Abberufung eines Stiftungsvorstandsmitglieds aufgrund grober Pflichtverletzung, wbl 2016, 170 f, ZFS 2016, 26 f, GES 2016, 70 f, PSR 2016/21, 91 f, RdW 2016/370, 481

- a) Der OGH bekräftigt nochmals, dass das Vorliegen einer groben Pflichtverletzung eines Organmitglieds anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen ist und dass die Entscheidung des Rekursgerichts über diese Abberufung nur dann eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 62 Abs 1 AußStrG bildet, wenn dem Rekursgericht eine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen ist.
- b) Der OGH hält auch nochmals fest, dass die Frage ob ein wichtiger Grund vorliegt, immer unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der Privatstiftung danach zu entscheiden ist, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit in der Zukunft gewährleistet ist.

- c) Eine einzelne Pflichtverletzung, die noch nicht als grob zu bezeichnen ist, bildet keinen Abberufungsgrund.
- d) Die gesetzliche Anordnung des § 16 PSG stellt eine bloße Ordnungsvorschrift da, von deren Einhaltung die Wirksamkeit der Vertretungshandlung nicht abhängt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob244-15y.pdf>

4. OGH 21.12.2015, 6 Ob 108/15 y, Errichtung von Substiftungen, wbl 2016, 167 ff, ZFS 2016, 20 ff [Anm Oberndorfer], GesRZ 2016, 234 ff, PSR 2016/35, 150 ff

- a) Grundsätzlich können Privatstiftungen Substiftungen errichten, sofern dies durch die Stiftungserklärung gedeckt ist.
- b) Der Vorstand der Privatstiftung ist bei der Errichtung einer Substiftung an den ursprünglichen Stiftungszweck gebunden; der Stiftungszweck muss daher kongruent sein. Der Vorstand der Hauptstiftung muss dafür Sorge tragen, dass deren Stiftungszweck auch in der Substiftung gewahrt bleibt, sodass dann, wenn auch Mit- bzw Nebenstifter an der Substiftung beteiligt sind, diesen keine Gestaltungsrechte eingeräumt werden dürfen, die dem Stiftungszweck der Mutterstiftung widersprechen könnte.
- c) Ist in der Stiftungserklärung kein umfassendes, nicht eingeschränktes Änderungsrecht vorbehalten, so kann dies nach Eintragung der Privatstiftung nicht mehr nachgeholt werden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob108-15y.pdf>

5. OGH 23.2.2016, 6 Ob 237/15 v, Nochmals zur Errichtung von Substiftungen, GesRZ 2016, 236 ff [Anm Hasch/Wolfgruber], RdW 2016/366, 477, PSR 2016/36, 153 ff

- a) Bei Vornahme einer Änderung des Stiftungszwecks durch den lebenden Stifter im Rahmen eines vorbehaltenen Änderungsrechts dahingehend, dass die Errichtung einer Substiftung und die Vermögensübertragung ausdrücklich umfasst ist, kommt es auf die Kongruenz des ursprünglichen Stiftungszwecks mit dem Stiftungszweck der neu errichteten (Sub-)Stiftung nicht an, stünde es doch dem Stifter bei Vorbehalt eines Änderungsrechts jederzeit frei, auch den Zweck der ursprünglichen Stiftung zu ändern.
- b) Es ist dann auch nicht bedenklich, wenn bei der Errichtung der Substiftung weitere Mitstifter beteiligt sind; darin liegt auch keine unzulässige Umgehung des § 33 PSG.
- c) Die Aufnahme eines Widerrufsrechts durch Ausübung des Änderungsrechts ist unzulässig. Bei Verzicht auf das Widerrufsrechts oder bei Fehlen eines Widerrufsrechts sind auch widerrufsgleiche Änderungen unzulässig. Die Errichtung einer Substiftung bei entsprechender Deckung im Stiftungszweck der Mutterstiftung stellt grundsätzlich keine widerrufsgleiche Änderung dar.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob237-15v.pdf>

6. OGH 26.11.2015, 6 Ob 148/15 f, Bestellung eines Stiftungskurators, ZFS 2016, 35 ff, PSR 2016/19, 88 ff [Anm Hochedlinger]

- a) Da ein Stiftungskurator „für das Entstehen der Privatstiftung Sorge zu tragen“ hat (§ 8 Abs 3 Z 1 PSG), ist es – auch wenn schon ein Stiftungsvorstand eingesetzt wurde – nicht ausgeschlossen, dass bei entsprechenden Verzögerungen ein Stiftungskurator bestellt wird. Diesem kommt aber nicht die Befugnis zu, Ansprüche aus der Stiftungserklärung geltend zu machen. Er hat die Tätigkeit des Stiftungsvorstands zu überwachen und auf ein baldiges Entstehen der Privatstiftung hinzuwirken.
- b) Die Hauptaufgabe eines nach § 8 Abs 3 PSG zu bestellenden Stiftungskurators ist es, den ersten Stiftungsvorstand zu bestellen. Das Vertretungsrecht des Stiftungskurators nach § 8 Abs 3 Z 2 PSG ist beschränkt und durch die Bestellung der Mitglieder des

Stiftungsvorstands auflösend bedingt. Ist bereits durch den Stifter ein Stiftungsvorstand bestellt, kommt dem Stiftungskurator überhaupt keine Vertretungsbefugnis zu.

- c) Die Vorstiftung ist rechtsfähig und parteifähig, die Bestimmungen des PSG finden Anwendung.
- d) Die Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstands umfasst auch hinsichtlich der Vorstiftung sowohl die gerichtliche als auch die außergerichtliche Vertretung und gewöhnliche und außergewöhnliche Handlungen.
- e) Einem emeritierten Rechtsanwalt kommt auch als organschaftlicher Vertreter der Vorstiftung das Privileg des § 28 Abs 1 ZPO zugute.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob148-15f.pdf>

7. OGH 23.2.2016, 20 Os 14/15 g, Privatstiftung als Gesellschafter einer Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, PSR 2016/22, 92 ff [Anm Murko]

Die Grundsätze der § 21c Z 1 lit a bis d RAO über die zulässigen Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten auch für die Privatstiftung nach lit e. Zusätzlich muss der eingeschränkte Stiftungszweck, nämlich die Unterstützung eines Rechtsanwalts und bestimmter Angehörigen, gegeben sein.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/20Os14-15g.pdf>

8. OGH 10.6.2016, 20 Os 1/16 x, Nochmals: Privatstiftung als Gesellschafter einer Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, PSR 2016/37, 157 ff

Die Grundsätze der § 21c Z 1 lit a bis d RAO über die zulässigen Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten auch für die Privatstiftung nach lit e. Zusätzlich muss der eingeschränkte Stiftungszweck, nämlich die Unterstützung eines Rechtsanwalts und bestimmter Angehörigen, gegeben sein.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/20Os1-16x.pdf>

9. OGH 16.12.2015, 2 Ob 224/15 b, Bemessung des Schenkungspflichtteils, PSR 2016/20, 91

Die Gemeinschaftsfiktion des § 786 ABGB setzt voraus, dass sich das betreffende Vermögen im Zeitpunkt des Erbanfalls noch im Vermögen des Erblassers befand. Sie gilt daher nicht für vom Erblasser zu Lebzeiten verschenktes – wie in eine Stiftung eingebrachtes – Vermögen, das für die Bemessung des Schenkungspflichtteils in Anschlag zu bringen ist.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/2Ob224-15b.pdf>

10. OGH 23.2.2016, 6 Ob 243/15 s, Antragslegitimation von Beiratsmitgliedern bei der gerichtlichen Bestellung von Vorstandsorganen, PSR 2016/24, 103 f, RdW 2016/369, 480 f

- a) Einem Mitglied des Stiftungsbeirats kommt im Verfahren nach § 27 PSG Antrags- und Rekurslegitimation zu. Die bloße Stellung als Stifter ist dem gegenüber zur Begründung der Parteistellung nicht ausreichend. Die Parteistellung des formellen Antragstellers ist von der Begründung des Antrags abhängig.
- b) Die Auswahl der für die Funktion eines Vorstandsmitglieds geeigneten Person steht ebenso im Ermessen des Gerichts wie die Bestimmung der Funktionsperiode, wenn dies in der Stiftungserklärung nicht fix vorgegeben ist. Die Eignung einer zum Mitglied eines Stiftungsorgans bestellten Person kann aber naturgemäß nur aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden, sodass die diesbezügliche Entscheidung in der Regel keine Rechtsfragen der in § 62 Abs 1 AußStrG geforderten Bedeutung aufweisen.

- c) Der Umstand, dass eine Stiftungsurkunde bzw deren Änderung im Firmenbuch eingetragen ist, steht einer späteren Prüfung hinsichtlich deren Gesetzmäßigkeit und damit Gültigkeit nicht entgegen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob243-15a.pdf>

11. OGH 30.3.2016, 4 Ob 18/16 z, Nachstiftungen in Form von Werknutzungsrechten, PSR 2016/25, 104 f, RdW 2016/367, 478

Bei einer zusätzlich zur Stiftungserklärung geschlossenen Werknutzungsvereinbarung zwischen dem Stifter und einer Privatstiftung handelt es sich um eine annahmebedürftige Nachstiftung.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/4Ob18-16z.pdf>

II. Abgabenrechtliches

1. EuGH 17.9.2015, C-589/13, F.E. Familienprivatstiftung Eisenstadt, EuGH: Verweigerung der Entlastung von der Zwischensteuer bei Privatstiftungen bei ausländischen Begünstigten unionsrechtswidrig, PSR 2015/52, 191 ff [Anm Petritz/Kampitsch], ZFS 2015, 301 ff [Anm Marschner]

Die Kapitalverkehrsfreiheit steht der Vorschrift entgegen, nach der eine im Inland ansässige Privatstiftung im Rahmen der Zwischenbesteuerung der von ihr erzielten Kapitalerträge und Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen nur die Zuwendungen von ihrer Steuerbemessungsgrundlage für einen bestimmten Veranlagungszeitraum in Abzug bringen darf, die in diesem Veranlagungszeitraum vorgenommen und im Mitgliedstaat der Besteuerung der Stiftung bei den Begünstigten dieser Zuwendungen besteuert wurden, während diese nationale Steuerregelung einen derartigen Abzug ausschließt, wenn der Begünstigte in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und in dem Mitgliedstaat der Besteuerung der Stiftung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Steuer, der die Zuwendungen grundsätzlich unterliegen, befreit ist.

2. VwGH 30.6.2015, 2012/15/0165, Intransparenz von liechtensteinischen Stiftungen, ZFS 2015, 295 ff [Anm Fraberger]

Der VwGH bestätigt seine Judikaturlinie (vergleiche 2011/13/0003, 2012/13/0033) zur Intransparenz von liechtensteinischen Stiftungen. Zu Besonderheiten dieses Verfahrens im Ermittlungsverfahren und Instanzenzug siehe ZFS 2015, 295 (mit Anm Fraberger).

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2012-15-0165.pdf>

3. BFG 2.12.2015, RV/5100487/2015, BFG: Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Löschung einer Privatstiftung im Firmenbuch, ZFS 2016, 48 ff [Anm Marschner]

Wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung trotz hierauf gerichteten Anbringens nicht ausgestellt, so hätte nach überwiegender Literaturmeinung die Verweigerung der Ausstellung mit Bescheid zu erfolgen. „Antrags“berechtigt sei nach Stoll (BAO, 1710 f) jeder, der ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung begründetermaßen geltend macht. Nach der umstrittenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei jedoch das Anbringen zurückzuweisen, da ein bescheidmäßiger Abspruch in der Sache Rechtskraft schaffen würde (vgl. 89/16/0211). Grundsätzlich steht ein Schutz vor behördlicher Inaktivität im Zusammenhang mit amtswegigen Maßnahmen dann zur Verfügung, wenn diese

Maßnahme nicht auch beantragt werden kann. Im gegenständlichen Fall hätte die Bf. jedoch nicht mit Säumnisbeschwerde gegen die ihrer Meinung nach rechtswidrige Verweigerung der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgehen können, da nach § 284 Abs. 1 BAO eine Säumnisbeschwerde nur zulässig ist, wenn ihr Bescheid der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben werden. Da eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kein Bescheid ist, bestünde insofern eine Rechtsschutzlücke, es sei denn, man lässt ein Anbringen auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (89/16/0211), die noch dazu zu einer Rechtslage vor dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit 2012, BGBl. I 2013/2014 ergangen ist, doch zu. Der Senat ging daher trotz abweichender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes inhaltlich auf das Antragsbegehren ein.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-5100487-2015.pdf>

4. BFG 14.9.2015, RV/7103012/2014, BFG: Höhe der Zuwendung anlässlich des Widerrufs einer Privatstiftung, ZFS 2016, 44 ff [Anm Marschner]

Die Zuwendung von Grundstücken im Rahmen des Widerrufs der Privatstiftung an die Stifterin erfolgt zu den fiktiven Anschaffungskosten. Der dadurch erfolgte Wegfall des Fruchtgenussrechts der Stifterin wird nicht als Verbindlichkeit abgezogen. Die im Rahmen des Widerrufs anzurechnenden Stiftungseingangswerte ergeben sich aus den historischen Anschaffungskosten der Stifterin nach Abzug der von ihr abgezogenen Abschreibung.

5. BFG 18.11.2015, RV/7101885/2013, Grunderwerbsteuer bei einer teils entgeltlichen, teils unentgeltlichen Zuwendung einer Liegenschaft an eine Privatstiftung nach der Rechtslage des SchenkungsMG 2008, ZFS 2016, 40 ff [Anm Marschner]

Eine im Stiftungseingangssteuerverfahren getroffene Entscheidung kann die Rechtskraft im Grunderwerbsteuerungsverfahren nicht durchbrechen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7101885-2013.pdf>

6. BFG 27.1.2016, RV/7106001/2015, Zwischenbesteuerung bei Privatstiftungen

Nach dem Urteil des EuGH vom 17. September 2015, C-589/13, ist der letzte Satzteil des § 13 Abs 3 Z 2 KStG 1988 idF BGBl. I Nr 142/2000 ("sowie keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgt") in Bezug auf Begünstigte in einem anderen Mitgliedstaat mit Art 56 EG unvereinbar und daher nicht anzuwenden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7106001-2015.pdf>

7. VwGH 10.2.2016, 2013/15/0087, Vermietung an Stifter

- a) Wesentlich zur Beantwortung der Frage, ob die Nutzungsüberlassung einer Immobilie an den Stifter/Begünstigten eine unternehmerische Tätigkeit darstellt, ist das Vorliegen einer marktkonformen Vermietung.
- b) Die Tatsache, dass für die Nutzung einer Immobilie durch die Stifter auch in den Vorjahren keine marktkonforme Miete verlangt worden ist und die Betriebsprüfung diesen Umstand nicht beanstandet hat, bedeutet nicht, dass dies bei einer neuerlichen Betriebsprüfung nicht beanstandet werden kann. Die Privatstiftung kann sich dabei nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen, da dieser nicht ganz allgemein das Vertrauen des Abgabepflichtigen auf die Rechtsbeständigkeit einer unrichtigen abgabenrechtlichen Beurteilung in der Vergangenheit schützt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2013-15-0087.pdf>

8. VwGH 10.2.2016, Ra 2014/15/0021, Verpflichtung der Privatstiftung zur Auszahlung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen, ZFS 2016, 81 ff [Anm Frabberger]

- a) Die in Abgeltung von gerichtlich durchsetzbaren Pflichtteilsergänzungsansprüchen (hier im Wege eines Vergleichs) erfolgende Einräumung von Nutzungsrechten an einem Gebäude stellt insoweit keine Zuwendung im Sinne des § 27 Abs 1 Z 7 EStG 1988 dar und unterliegt insoweit nicht der Kapitalertragsteuer, als sie in der gesetzlichen Verpflichtung der Privatstiftung zur Auszahlung der Pflichtteilsergänzungsansprüche wurzelt. Der Abschluss eines Vergleichs kann nicht die Möglichkeit bieten, unentgeltliche, aufgrund des Stiftungszwecks geleistete, steuerpflichtige Zuwendungen der Steuerpflicht zu entziehen, indem sie dem Titel einer vorgeblich bestehenden gesetzlichen Verpflichtung unterstellt werden. Dies wäre der Fall, wenn aufgrund des Vergleichs Vermögensübertragungen stattgefunden hätten, deren Summe den gesetzlich zustehenden Pflichtteilsergänzungsanspruch des jeweils Berechtigten übersteigt.
- b) Zuwendungen einer Privatstiftung sind unentgeltliche Vermögensübertragungen an Begünstigte oder Letztbegünstigte. Sie können in offener oder in verdeckter Form erfolgen und als Geld- bzw. Sachleistungen oder als Nutzungszuwendungen gewährt werden. Sie setzen eine Bereicherung des Empfängers der Zuwendung und einen subjektiven Bereicherungswillen der Privatstiftung, der durch ihre Organe gebildet wird, voraus.
- c) Serie (erledigt im gleichen Sinn): 10. März 2016 Ro 2014/15/0047, 10. März 2016 Ro 2015/15/0028

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-Ra-2014-15-0021.pdf>

9. VwGH 11.2.2016, 2012/13/0061, Zuwendung eines Vermögensvorteiles einer GmbH an den Begünstigten ihrer Mutterstiftung

Wendet eine GmbH, die im Eigentum einer Privatstiftung steht, dem Begünstigten der Stiftung einen Vermögensvorteil zu, und liegt die wirtschaftliche Veranlassung hierfür nicht in gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen, sondern in der Stellung des Zuwendungsempfängers als Begünstigtem der Stiftung, wird also das Vermögen der GmbH und damit der ihre Anteile haltenden Stiftung vermindert, während das Vermögen des Begünstigten eine Vermehrung erfährt, so liegt einerseits eine (verdeckte) Ausschüttung der GmbH an die Stiftung und andererseits eine (verdeckte) Zuwendung der Stiftung an den Begünstigten vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vorgang auf einer auf Vorteilsgewährung gerichteten Willensentscheidung der Stiftung beruht. Die auf Vorteilsgewährung gerichtete Willensentscheidung kann sich schlüssig aus den Umständen des betreffenden Falles ergeben und liegt z.B. auch dann vor, wenn der Stiftungsvorstand - ausdrücklich oder schlüssig - mit einem Vorteil, den sich der Begünstigte ursprünglich ohne dessen Kenntnis zuwendet, in der Folge einverstanden ist.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2012-13-0061.pdf>

10. VwGH 29.6.2016, 2013/15/0301, Vermietung durch eine Privatstiftung

Der OGH stellt zum wiederholten Mal fest, dass bei der Beurteilung der Frage, ob bei Überlassung des Gebrauchs eines Wohnobjekts durch die Privatstiftung an den Stifter oder sonstigen Begünstigten das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit ausgeschlossen werden kann, dem Gesamtbild der Verhältnisse entscheidendes Gewicht zukommt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2013-15-0301.pdf>

11. VwGH 10.2.2016, 2013/15/0284, Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken durch die Privatstiftung

Der VwGH bekräftigt nochmals seine Aussagen aus 2007/15/0255: die Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken als fortlaufende Duldungsleistung kommt auch bei einer Privatstiftung als unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 UStG 1994 bzw. als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art 4 Abs 1 und 2 der Richtlinie 77/388/EWG (nunmehr: Art 9 Abs 1 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/112/EG) in Betracht. Es fehlt allerdings an einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Überlassung der Nutzung eines Wohnhauses an den Stifter/Begünstigten nicht deshalb erfolgt, um Einnahmen zu erzielen, sondern um ihm einen Vorteil zuzuwenden. Die Beurteilung ist dabei an Hand eines Vergleiches zwischen den Umständen vorzunehmen, unter denen das Wohngebäude dem Stifter überlassen wird, und den Umständen, unter denen die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2013-15-0284.pdf>

III. Literaturreischa

- a) N. Arnold, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, GesRZ 2015, 346 ff

Hat ein Erblasser (Verstorbener) einer Privatstiftung (oder sonstigen Stiftung bzw vergleichbaren Vermögensmasse) Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen gewidmet oder sind Zuwendungen bzw Begünstigten- oder Letztbegünstigtenstellungen auf den Erblasser (Verstorbenen) zurückzuführen, stellen sich regelmäßig pflichtteilsrechtliche Fragen. Die Rechtsfolgen können angesichts der Verschiedenartigkeit der Sachverhaltskonstellationen sehr unterschiedlich ausfallen. Die konkreten Fragestellungen sind nur in geringem Umfang ausjudiziert. Das ErbRÄG 2015 übernimmt teilweise von der Lehre entwickelte Lösungsansätze und führt damit zu Klarstellungen, teilweise eröffnet es aber neue Diskussionspunkte. Der vorliegende Beitrag setzt sich einerseits mit der aktuellen Rechtslage und andererseits mit den Neueregulungen durch das ErbRÄG 2015 auseinander und stellt zu den sich daraus ergebenden Diskussionspunkten Lösungsvorschläge vor. Ergänzend werden die sich aus der EU-ErbVO ergebenden Änderungen für Privatstiftungen dargestellt.

link: http://arnold.biz/wp-content/uploads/2016/01/GesRZ_2015_06_Arnold.pdf

- b) Schereda, Der Jahresabschluss einer Privatstiftung – Teil 1, PSR 2015/41, 152 ff; Teil 2, PSR 2016/2, 4 ff

Eine Privatstiftung hat jährlich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Dabei ist gem § 18 PSG ein Großteil der für Kapitalgesellschaften im UGB kodifizierten Regelungen sinngemäß anzuwenden. Dennoch sind einige Besonderheiten bei der Bilanzierung der Privatstiftung zu beachten, die dieser Beitrag in zwei Teilen behandelt. Gestiftetes Vermögen ist in der unternehmensrechtlichen Bilanz idR mit dem beizulegenden Wert anzusetzen und oft von steuerlichen Werten abweichend, die Gliederung der GuV kann gegebenenfalls anzupassen sein, Zuwendungen sind aufgrund mangelnder Kapitalerhaltungsvorschriften sowie der Nichtvergleichbarkeit mit Gewinnausschüttungen anders als bei Kapitalgesellschaften, nämlich als direkte Minderheit des Eigenkapitals, auszuweisen. Für gewisse Einkünfte fällt eine stiftungsspezifische Zwischenkörperschaftsteuer an, deren bilanzielle Behandlung in einer AFRAC-Stellungnahme geregelt ist. Latente Steuern sind bei Privatstiftungen meistens ein größeres Thema als bei Gesellschaften, da die steuerliche Gewinnermittlung abweichend von der unternehmensrechtlichen Bilanz größtenteils als Überschussrechnung zu erfolgen hat. Latente Zwischenkörperschaftsteuern sind nicht zu

verbuchen. Auch wenn die Stiftungserklärung Rechnungskreise vorsieht, ist die Bilanz und GuV für die gesamte Privatstiftung zu erstellen. Beim Anhang und Lagebericht existieren mangels Anwendbarkeit von Größenmerkmalen keine diesbezüglichen Erleichterungen. Zusätzlich hat der Lagebericht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen.

- c) *Baumüller*, Nochmals: Die Privatstiftung als Tochterunternehmen iSd § 244 UGB, PSR 2015/42, 156 ff

Der Beitrag befasst sich mit Fragen der Aufstellung eines Konzernabschlusses im Kontext von Privatstiftungen als Tochter-„Unternehmen“. Der Autor legt dabei ein Hauptaugenmerk auf die Frage, wann eine Privatstiftung als Unternehmen zu klassifizieren ist und kommt zu dem Ergebnis, dass eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 244 UGB nach § 18 PSG regelmäßig zu abweichenderen Ergebnissen führen wird, als dies bei Auslegung der Bestimmungen des UGB für sich genommen der Fall ist.

- d) *Simonishvili*, Stimmverbote der Privatstiftung, PSR 2015/43, 160 ff

Der Beitrag untersucht, unter welchen Voraussetzungen die Stimmverbote des § 125 AktG bzw des § 39 Abs 4 GmbHG auf eine Privatstiftung durchschlagen, sich also eine beteiligte Privatstiftung die Befangenheit ihres Stifters oder Vorstandsmitglieds zurechnen lassen muss.

- e) *Moritz*, Zuwendungen an ausländische Begünstigte: Neuregelung als der Weisheit letzter Schluss?, PSR 2015/44, 164 ff

Zuwendungen an Begünstigte können von der Bemessungsgrundlage für die Zwischensteuer abgezogen werden, sofern keine Begünstigung aufgrund eines DBA erfolgt. Dies bedeutet, dass Zuwendungen an ausländische Begünstigte idR nicht in den Genuss dieser Begünstigung kommen. Der EuGH ist der Ansicht, dass dies mit der Kapitalverkehrsfreiheit nicht im Einklang steht. Nach dem Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2015 soll die Regelung insofern geändert werden, als Zuwendungen insoweit abgezogen werden können, als sie tatsächlich der KEST unterliegen. Da die Neuregelung wiederum Zuwendungen an ausländische Begünstigte benachteiligt, bezweifelt der Autor, ob sie nunmehr mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist.

- f) *Wytrzens*, Substanzauszahlungen nach dem Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein – Österreich, PSR 2015/45, 169 ff

Das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern zwischen Liechtenstein und Österreich hat versucht, bei den intransparenten Vermögensstrukturen auf Abkommensebene in Grundzügen die Besteuerung einer österreichischen Stiftung nachzubilden. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass bei intransparenten Stiftungen, die die freiwillige Meldung gewählt haben, steuerneutrale Substanzauszahlungen dann möglich seien, wenn die österreichischen Vorschriften (Übersteigung des maßgeblichen Werts und Deckung im Evidenzkonto) hierfür eingehalten werden. Bei Stiftungen, die gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung anonym bleiben, seien Substanzauszahlungen nur sehr eingeschränkt bei der Auflösung der Stiftung wegen des Erreichens des Stiftungszwecks oder weil dieser nicht mehr erreicht werden kann möglich und es seien die Österreichischen Vorschriften bezüglich Alt- und Neuvermögen zu beachten.

- g) *Marschner*, Steuerliche Gesetzesänderungen für (Privat)Stiftungen zum Jahresende, ZFS 2015, 259 ff

Der Autor setzt sich intensiv mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015, in dem insbesondere die Entlastung von der Zwischenkörperschaftsteuer bei Zuwendungen an Begünstigte neu geregelt wird, auseinander. Zwischensteuer wird nur insoweit angerechnet oder erstattet, als die korrespondierenden Zuwendungen in Österreich endgültig mit KEST besteuert werden. Soweit teilweise eine Entlastung von der KEST erfolgt, wird die Zuwendung im besteuerten Ausmaß berücksichtigt. Gerade bei Zuwendungen an ausländische Empfänger führt die Zwischensteuer in Zukunft zur endgültigen Besteuerung, eine gänzliche Erstattung ist nicht mehr in jedem Fall möglich.

- h) *Benedetter/Knörzer*, Besteuerung einer segmentierten Verbandsperson in Liechtenstein, ZFS 2015, 264 ff

Liechtenstein hat per 1.1.2015 die segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC) geschaffen, deren Kerninhalt die Beschränkung der Haftung gegenüber Dritten auf einzelne Segmente (Zellen) ist. Die PCC steht für alle eingetragenen Verbandspersonen, so auch für eingetragene Stiftungen offen; hinterlegte Stiftungen können sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen. Die liechtensteinische PCC ist aufgrund ihrer Rechtspersönlichkeit stets Steuersubjekt, unterliegt der unbeschränkten Eintragssteuerpflicht und kommt grundsätzlich in den Genuss der liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommen. Sie hat nur eine einzige Steuererklärung abzugeben und auch die Mindestertragssteuer fällt nur einmal an.

- i) *Hosp/Benedetter*, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten und Anwartschaftsberechtigten liechtensteinischer Familienstiftungen, ZFS 2016, 14 ff

Im September 2015 setzte sich der fürstliche OGH erneut mit der Frage der Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten der „zweiten Generation“ auseinander. Mit dieser Entscheidung wurden wichtige Klarstellungen im Bereich der Rückwirkung solcher Rechte, aber auch der möglichen Kollision dieser mit den Interessen anderer Begünstigter getroffen. Im Zweifel geht die Kontrolle der Stiftung und die damit einhergehenden Informations- und Auskunftsrechte dem Geheimhaltungswunsch anderer vor. Der Gesetzgeber hat Stiftern im Rahmen der Totalrevision des Stiftungsrechts mehrere Möglichkeiten eingeräumt, die zu erteilenden Informationen auf einen Kernbereich einzuschränken.

- j) *Zwirchmayr*, Die gemeinnützige Stiftung nach dem neuen BStFG 2015, ZFS 2016, 6 ff

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Neufassung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes durch das BStFG 2015, gibt einen ersten Überblick über die neue Rechtslage und stellt die neuen Regelungsbereiche vor, ohne dabei jedoch eine steuerrechtliche Betrachtung vorzunehmen.

- k) *Oberndorfer/Zobl*, Stiftungsrechtliche Highlights des ErbRÄG 2015, ZFS 2016, 3 ff

Das ErbRÄG 2015 bringt für die Autoren keine einschneidenden Systemänderungen, sondern „ganz überwiegend“ eine Kodifizierung der herrschenden Rechtsprechung. Auch wenn die eine oder andere Detailfrage unbeantwortet bleibt, bringt das Gesetz aus stiftungsrechtlicher Sicht Klarstellungen bzw moderate Fortentwicklungen der bisherigen, teilweise richterrechtlich geprägten Rechtslage. Aus Sicht der Autoren ist die gute Legistik jedenfalls zu begrüßen. Das Festhalten an der „Vermögensopfertheorie“ hat für die Autoren vor dem Hintergrund, dass sich Stifter häufig aus guten und legitimen Gründen umfangreiche Änderungsrechte vorbehalten, die Folge, dass es für den Beginn

des Laufs der Zweijahresfrist und für die Bewertung der „geschenkten Sache“ sowie der Einräumung einer Begünstigtenstellung oftmals auf den Zeitpunkt des Ablebens des Stifters ankommen wird. Dies erschwere eine entsprechend frühzeitige und gut durchdachte Ordnung der Vermögensnachfolge durch den Stifter, weil eine Bewertung des der Privatstiftung gewidmeten Vermögens für Zwecke des Pflichtteilsrechts im Zeitpunkt der Widmung nicht durchführbar sei.

- l) *Zorn*, Zum Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Vermögensübertragung auf eine Privatstiftung, RdW 2016/218, 284 ff

Erfüllt die Privatstiftung eine gesetzliche Verpflichtung, wie insb einen gesetzlichen Pflichtteilsergänzungsanspruch, so tätigt sie laut Autor damit keine Zuwendung iSd § 27 Abs 5 Z 7 EStG. Vereinbarungen über eine Pflichtteils(ergänzungs)zahlung können allerdings eine verdeckte Zuwendung enthalten. Ein Pflichtteilsergänzungsanspruch entsteht nach Ansicht des Autors erst gar nicht, wenn den potenziellen Noterben eine hinreichend starke Stellung als Begünstigte der Privatstiftung eingeräumt wurde.

- m) *Babinek*, Gemeinnützigkeitsgesetz 2015: Neue Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen, Aufsichtsrat aktuell 2016, Heft 2, 29 ff

Der Beitrag bietet einen Überblick über die Neuerungen des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 inklusive des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015. Der Autor begrüßt die Vielzahl an Erleichterungen für das gemeinnützige Stiftungs- und Fondswesen, die diese Gesetzesnovelle mit sich bringt.

- n) *Renner/Zirngast*, Gemeinnützigkeitsgesetz 2015: Neue Begünstigungen für Stiftungen und Fonds, Aufsichtsrat aktuell 2016, Heft 2, 34 ff

Durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 sind gemäß § 4b EStG auch Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung von Stiftungen und Fonds unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig geworden. Diese Gebilde erfahren dadurch zwar attraktivere Rahmenbedingungen, doch weisen die neuen Bestimmungen für die Autoren auch einige Unzulänglichkeiten auf. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Mittelverwendung begünstigt vermögensausgestatteter Stiftungen unterliege überdies einem genauen Überprüfungsverfahren, welches zu einer Art Nachversteuerung führen könne.

- o) *Zollner/Pitscheider*, Pflichtteilsrechtliche Aspekte einer Begünstigtenstellung, PSR 2016/3, 8 ff

Das ErbRÄG 2015 regelt erstmals ausdrücklich pflichtteilsrechtliche Aspekte einer Begünstigtenstellung. So gilt die lebzeitige Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung künftig als eine der Schenkung gleichgestellte Zuwendung und findet daher im Wege der Hinzu-/Anrechnung nach den §§ 781 ff ABGB nF Berücksichtigung. Auch Zuwendungen an Stiftungsbegünstigte anlässlich des Todes sowie Fälle der letztwilligen Einräumung einer Begünstigtenstellung wirken sich gemäß § 87 ABGB nF in Zukunft auf die Berechnung der Pflichtteile aus. Wenngleich die Stoßrichtung des Gesetzgebers, Stiftungsrechtliche Konstellationen hinzu-/anrechnungsrechtlich weitestgehend zu erfassen, damit offensichtlich ist, wirft der neugeschaffene Regelungskomplex für die Autoren dennoch zahlreiche Auslegungsfragen auf.

- p) *Hasch/Wolfgruber*, Potenzielle Verschärfung pflichtteilsrechtlicher Auseinandersetzungen durch das ErbRÄG 2015, PSR 2016/4, 21 ff

Die Autoren beschäftigen sich mit dem ErbRÄG, das maßgebliche Änderungen für österreichische Privatstiftungen mit sich bringt. Neben der gesetzlichen Verankerung der Vermögensopfertheorie werden insbesondere Vermögenswidmungen an Privatstiftungen, aber vor allem auch in Privatstiftungen bestehende Begünstigtenstellungen der Hinzurechnung unterworfen, was erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung von Pflichtteilen haben kann und viel Potenzial für allfällige pflichtteilsrechtliche Auseinandersetzungen mit sich bringt. Den Autoren erscheint die Möglichkeit, die bloße Einräumung der Begünstigtenstellung als direkte Zuwendung des Erblassers hinzuzurechnen, sofern es sich bei den betroffenen Begünstigten um Pflichtteilsberechtigte handelt, als besonders problematisch, zumal die Hinzurechnung nach § 783 ABGB nF zu beurteilen sei und daher unbefristet gelten werde.

- q) *H. Hayden/T. Hayden, Was steckt im Gemeinnützigkeitspaket für Stiftungen?, PSR 2016/5, 27 ff*

Mit dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen „Gemeinnützigkeitspaket“ soll die Gründung von gemeinnützigen Stiftungen durch ein neues Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG 2015) gefördert werden. Begleitet wird das BStFG 2015 von steuerlichen Begünstigungen, die sowohl für gemeinnützige Stiftungen iS des BStFG 2015 als auch für Privatstiftungen nach dem PSG 1993 gelten. Es bestehen dabei wesentliche Abweichungen zwischen BStFG 2015 und PSG 1993, die zukünftig bei einer Stiftungsgründung zu berücksichtigen sein werden. Das BStFG bietet nach Ansicht der Autoren eine interessante Rechtsgrundlage für gemeinnützige Stiftungen und stellt damit eine echte Alternative zum PSG dar. Die darin gesetzten steuerlichen Maßnahmen zur Förderung von gemeinnützigem Engagement verbessern nach Ansicht der Autoren allerdings nur punktuell das generell reformbedürftige Gemeinnützigkeitsrecht in Österreich.

- r) *Varro/T. Hayden, Sponsoring von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Stiftungen und Vereinen, PSR 2016/6, 37 ff*

Zahlreiche Unternehmen versuchen, durch Sponsoring von gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungen (und Vereinen) soziale Verantwortung zu übernehmen und dies auch nach außen hin öffentlichkeitswirksam darzustellen, um durch ein besseres Image einen Wettbewerbsvorteil zu generieren. Bei der Abzugsfähigkeit von solchen Sponsoringzahlungen an gemeinnützige Stiftungen/Vereine steht die angemessene Gegenleistung im Vordergrund, die nur iZm der Abschätzung der öffentlichen Werbewirkung und der Eignung des Gesponserten als Werbeträger bestimmt werden kann. Bei der Ermittlung des angemessenen Betrags ist laut den Autoren nicht nur die vom Gesponserten erbrachte Gegenleistung, sondern auch der selbst generierte Werbeeffekt sowie der Cross-Marketing-Effect zu berücksichtigen. Besonders problematisch erscheint den Autoren, dass bei der gemeinnützigen Stiftung/Verein die Sponsoringtätigkeit – mangels unmittelbarem Zusammenhang mit dem Begünstigtenzweck – im Regelfall wohl einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb oder Gewerbebetrieb darstellen wird, sodass alle Einkünfte körperschaftsteuerpflichtig werden.

- s) *Weninger, Das neue Gemeinnützigkeitspaket – ein erster kritischer Blick aus Praktikersicht, PSR 2016/7, 43 ff*

Der Autor beleuchtet das neue „Gemeinnützigkeitspaket“ (in Ergänzung zum Beitrag u) aus Sicht des Praktikers, insbesondere auch hinsichtlich der steuerlichen Rahmenbedingungen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die steuerlichen Voraussetzungen für gemeinnützige Rechtsträger in einigen wesentlichen Punkten

deutlich verbessert wurden, dabei aber bei weitem nicht alle als sinnvoll angesehenen bzw vorgeschlagenen Schritte oder Maßnahmen gesetzt wurden. Vor allem für bestehende Privatstiftungen wäre daher die Förderung gemeinnütziger Aktivitäten weiterhin nicht im gewünschten sinnvollen Ausmaß möglich.

- t) *Melicharek/Widmann*, Die Stimmrechtsvollmacht im Stiftungsvorstand, *ecolex* 2016, 400 ff
Die Autoren gehen der Frage nach, ob sich Mitglieder eines Stiftungsvorstands in einer Sitzung dieses Organs durch andere Organmitglieder oder Dritte vertreten lassen dürfen und kommen zu dem Ergebnis, dass die Vorstandsfunktion bei der österreichischen Privatstiftung nicht generell vertretungsfeindlich ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Stimmrechtsbevollmächtigten sollte der Sitzungsleiter eine Gesamtschau vornehmen und die Interessen der Stiftung besonders gewichten.
- u) *Haslwanter*, Stiftungsrechtlicher Jahresrückblick, *VÖP Almanach* 2015, 16 f
Der Autor beschäftigt sich kurz mit der stiftungsrechtlichen Rechtsprechung im Jahr 2015 zur Substiftung, Stiftungszusatzurkunde und Stimmrechtsausschluss in der Hauptversammlung und kommt für die Substiftung zu dem Ergebnis, dass bei der Errichtung einer Substiftung auf die Zweckkongruenz, auf die Einflussrechte anderer Personen sowie auf den Zweck der „Hauptstiftung“ zu achten sei.
- v) *Melicharek*, Gedanken zum Vergütungsanspruch für Beiratsmitglieder, *PSR* 2016/15, 71 ff
Der vorliegende Beitrag widmet sich der Beiratsvergütung und kommt zu dem Ergebnis, dass der einzige Rechtsgrund für eine Vergütung eines Beiratsmitglieds durch die Privatstiftung nur eine Anordnung in der Stiftungsurkunde sein könne. Für eine gerichtliche Vergütungsbestimmung gebe es keine gesetzliche Grundlage. Für rechtsgrundlos ausgezahlte Vergütungen gebe es keine Sanierung außer durch Änderung der Stiftungserklärung.
- w) *Wilplinger/Steininger*, Die Steuerabkommen Schweiz bzw Liechtenstein im Lichte des AIA, *PSR* 2016/16, 73 ff
Durch das Inkrafttreten des Automatischen Informationsaustauschs werden in Zukunft – zur Vermeidung der Nichtbesteuerung ausländischer Kapitalerträge – Finanzinformationen zwischen den teilnehmenden Staaten ausgetauscht und der in den Steuerabkommen Schweiz bzw Liechtenstein verankerten Variante „(anonyme) Abzugssteuer“ de facto die Grundlagen entzogen. Dies deshalb, da eine Meldung gemäß AIA auch bei Wahl dieser Variante erfolgt und die korrekte Besteuerung unter Beibehaltung der Anonymität daher nicht mehr gegeben ist. Folglich ist nach Ansicht der Autoren die Zukunft der Steuerabkommen Schweiz bzw Liechtenstein ungewiss. Aus Sicht der Autoren gibt es die Möglichkeit (i) des parallelen Bestehens der Steuerabkommen und des AIA; (ii) der Ausklammerung der Steuerabkommen aus dem AIA, (iii) der Anpassung der Steuerabkommen an den AIA oder (iv) der Kündigung/Aufhebung der Steuerabkommen.
- x) *Urtz/Stanek*, *VwGH* zur steuerlichen Behandlung von Pflichtteilszahlungen einer Privatstiftung, *PSR* 2016/17, 77 ff
Zuwendungen einer Privatstiftung sind nach Ansicht des *VwGH* dadurch charakterisiert, dass sie unentgeltlich sein müssen. Damit eine Zuwendung vorliegt, muss sie nach Auffassung des *VwGH* aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsvorstands erfolgen. Damit ist dem Zuwendungsbegriff auch die „Freiwilligkeit“ immanent, da nur jene Leistungen

eine Zuwendung sein können die aufgrund einer Willensentscheidung des Vorstands gewährt werden. Im Fall eines gesetzlichen Pflichtteils ist die Zahlung/Herausgabe des Pflichtteils bzw der Pflichtteilsergänzung daher auch mangels „Freiwilligkeit“ der Herausgabe durch die Privatstiftung keine steuerpflichtige Zuwendung. Der Rechtsgrund für eine solche Zahlung ist ein rein zivilrechtlicher und basiert nicht auf stiftungsrechtlichen Grundlagen. Mangels Vorliegens einer Zuwendung iSd § 27 Abs 5 Z 7 ESfG ist die Zahlung/Herausgabe daher nach Ansicht der Autoren nicht KEST-pflichtig.

y) Varro, Steuerstatistik für Privatstiftungen (2014-2015), PSR 2016/29, 116

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 3.6.2016 im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung zum ersten Mal eine detaillierte Aufstellung über die Besteuerung von Privatstiftungen in Österreich in den Jahren 2014 und 2015 (Stand: April 2016) veröffentlicht, die in den zwei wichtigsten Punkten dargestellt wird.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2016

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

